

Satzung

des Turn- und Sportvereins Halle e.V.

-TSV Halle -

§ 1

Gründung, Name, Sitz:

Der am 16. März 1974 gegründete Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Halle e. V. (abgekürzt: TSV Halle). Er ist zu Register-Nr.: VR 150565 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Halle.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Bei dem am 16.03.1974 gegründeten und eingetragenen Verein handelt es sich um eine Nachfolgeorganisation des TSV Halle von 1922. Die im Rahmen der Zugehörigkeit zu dem TSV Halle von 1922 erworbenen Ehrenämter und ideellen Mitgliedsrechte werden also weitergeführt.

Das Vermögen des TSV Halle von 1922 ist übertragen worden auf den am 16.03.1974 gegründeten eingetragenen Verein. Zu dem Vereinsvermögen zählt insbesondere das Vereinsheim, eingetragen im Grundbuch von Halle, Band 9 Blatt 319.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze:

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen.

Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung:

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Die Gruppe der Mitglieder wird wie folgt unterteilt:
 - a. aktive stimmbfähige Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Nichtstimmfähige Jugendliche im Alter von 14 -18 Jahren und Kinder bis zu 14 Jahren
 - c. Passive Mitglieder, die alle Rechte und Pflichten haben
 - d. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte, ihnen obliegen keinerlei Pflichten
2. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/ die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen

schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.
5. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/ der Kassenwart/in
 - d. dem/ der Schriftführer/in
 - e. den 2 Jugendsprecher/innen
 - f. dem/ der Sozialwart/in
 - g. dem/ der Pressewart/in
 - h. den Abteilungsleiter/inne/n der einzelnen Abteilungen

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Stellvertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der /die 1. Vorsitzende
 - b. der / die Stellvertretenden Vorsitzende
 - c. der / die Kassenwart/in
 - d. der / die Schriftführer/inDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den/ die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden beruft die Vorstandssitzung der /die Schriftwart/in ein. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden.
6. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird der Vorstand von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
3. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes

4. Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidungen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen:

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Zugang der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn hierüber in der der Einladung beigefügten Tagesordnung ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Ernennung von Ehrenvorsitzenden sowie von Ehrenmitgliedern:

Mitglieder, die dem TSV Halle e.V. ununterbrochen über 50 Jahre angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Grund besonderer Verdienste Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Hat sich ein Vorsitzender des TSV auf Grund langjähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r besondere Verdienste um den Verein erworben, kann er/sie von dem Vorstand zum/ zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der/ die Ehrenvorsitzende hat das Recht, ohne stimmberechtigt zu sein, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 16

Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassenwartes/in.

§ 17

Protokollierung von Beschlüssen:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters/in jeweils zu benennenden Schriftführers/in zu unterschreiben.

§ 18

Auflösung des Vereins:

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halle, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Halle e.V. am 13. Februar 2016 beschlossen worden.

1. Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender